



Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen 19.07.2022 bis 21.07.2022

– Auszug aus Drucksache 18/23847 –

Frage Nummer 10

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Julika
Sandt**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welchen Schutz vor einer Abschiebung Frauen erhalten, die von Zwangsprostitution betroffen sind und aus diesem Grund ohne legalen Aufenthalt in Bayern aufhalten, wie viele von Zwangsprostitution betroffene Frauen in den letzten zehn Jahren aus Bayern abgeschoben wurden und welche Möglichkeiten für einen Ausstieg aus der Prostitution für diese Personengruppe in Bayern bestehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich gilt, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer das Land verlassen müssen. Bayerische Behörden gewähren Opfern von Menschenhandel jedoch umfangreichen Schutz und Unterstützung. Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ausreisepflichtige Frauen Opfer von Zwangsprostitution geworden sind, sieht § 59 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die Anpassung der Ausreisefrist in Form einer mindestens dreimonatigen Bedenk- und Stabilisierungsfrist vor. Die Betroffenen können den Kontakt zu auch durch den Freistaat Bayern geförderten Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung suchen. Nach § 59 Abs. 7 Satz 4 AufenthG ist eine dahingehende Unterrichtung der Betroffenen vorgesehen. Entscheiden sich die Opfer, in einem Strafverfahren gegen Täter auszusagen, soll eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt werden, soweit die Anwesenheit der Betroffenen im Bundesgebiet von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für das Strafverfahren als sachgerecht erachtet wird, weil ohne diese Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Des Weiteren ist abhängig vom Einzelfall die Erteilung von Duldungen, insbesondere nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, oder humanitärer Aufenthaltstitel, insbesondere von § 25 Abs. 5 oder § 23a AufenthG, denkbar.

Eine gesonderte statistische Erfassung von Daten zur Zahl der Abschiebungen von Ausländern, die Opfer von Straftaten nach §§ 180 ff. und 232 ff. Strafgesetzbuch (StGB) geworden sind, erfolgt nicht.

Frauen und Mädchen, die von Zwangsprostitution bzw. von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung bedroht oder betroffen sind, stehen die Hilfs- und Unterstützungsangebote der staatlich geförderten Beratungsstellen „Jadwiga“ (mit Sitz in München und Nürnberg) und „Solwodi“ (mit Standorten in Bad Kissingen, Passau, Augsburg, München und Regensburg) zur Verfügung. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unterstützte „Jadwiga“ und „Solwodi“ im Jahr 2021 mit insgesamt rund 500.000 Euro. Die Fachberatungsstellen „Jadwiga“ und „Solwodi“ arbeiten unabhängig und leisten ganzheitliche Beratung und Betreuung. Die Beratung ist anonym, kostenlos und individuell. Das Angebotsspektrum erstreckt sich insbesondere auf:

- Beratung und psychosoziale Betreuung,
- Beratung/Begleitung von Opferzeuginnen in Menschenhandelsprozessen,
- Vermittlung von qualifizierenden Maßnahmen,
- Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitssuche,
- Integrationshilfen,
- Begleitung bei Behördengängen/medizinischen Untersuchungen.